



SATZUNG
der deutschen Vertretung der
Internationalen Alpenschutzkommission e.V.
(CIPRA-Deutschland)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Vertretung der Internationalen Alpenschutzkommission e.V." (CIPRA-Deutschland) und hat seinen Sitz in München.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

1. Ziele des Vereins sind die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der landschaftlichen Schönheit und Vielfalt sowie des reichen Kulturerbes sowie die nachhaltige Entwicklung im Alpenraum im Sinne der Gebietsabgrenzung der Alpenkonvention.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Förderung des Natur- und Umweltschutzes und Förderung kultureller Zwecke). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Aufgaben und Maßnahmen

1. Aufgaben des Vereins sind Beiträge zu:
 - a) Fragen der nachhaltigen Entwicklung sowie des Schutzes und der Entwicklung von Natur und Landschaft, der Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Vielfalt, der Raumordnung und Landesentwicklung einschließlich der Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Siedlungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung, der Freizeit und Erholung, des Tourismus, des Verkehrs, der Energieerzeugung und -nutzung im Alpenraum
 - b) Fragen der Forschung, Bildung, Information und Dokumentation im Sinne der Zielsetzungen
2. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sind vor allem:
 - a) Fachliche Mitwirkung bei Ausarbeitung und Umsetzung von Übereinkommen zum Schutz der Alpen (wie z. B. Alpenkonvention)
 - b) Wissenschaftliche Beurteilung von und Stellungnahme zu Projekten mit überregionalen oder grenzüberschreitenden Auswirkungen in den Alpenländern, soweit die Grundlagen von Natur, Umwelt und Kultur davon berührt werden; Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen
 - c) Anregung, Koordinierung und Durchführung anwendungsorientierter Forschungsvorhaben zu Fragen gem. §3 Abs 1 a.
 - d) Beratung der für den Alpenraum verantwortlichen Entscheidungsträger
 - e) Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen
 - f) Verbreitung von Fachinformationen
 - g) Förderung des Umweltbewußtseins und der Umweltbildung
 - h) Mitwirkung an Konzepten, Abkommen, Vereinbarungen und Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen
 - i) Förderung und Pflege von regionalen und lokalen kulturellen Eigenarten

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Organisationen und Institutionen werden, die nach Satzung und Aufgabenerfüllung die Ziele der CIPRA aktiv unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische, insbesondere Personenvereinigungen, Körperschaften, Behörden, Organisationen und Institutionen aus Wissenschaft und Forschung werden, die den Vereinszweck fördern.
4. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder die CIPRA erworben haben.

§ 5 Aufnahme

1. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Über die Aufnahme Fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, von wievielen Delegierten es in der Mitgliederversammlung vertreten wird. Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen, insbesondere die Beiträge nach § 7 zu entrichten.
2. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wenn sie sich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet haben, müssen sie diese nach § 7 überweisen.
3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit einem Jahresbeitrag oder mehr im Rückstand ist.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge der Ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung, die der Fördernden Mitglieder vom Vorstand festgesetzt. Sie sind bis Ende Februar des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 8 Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluß.
2. Der Austritt eines Mitglieds muß vor Beginn des letzten Kalendervierteljahres für das darauffolgende Jahr beim Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann der Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen. Das betreffende Mitglied kann Berufung an die Mitgliederversammlung richten, die dann endgültig entscheidet.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Die Organe der CIPRA-Deutschland sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der vertretenen Ordentlichen Mitglieder. Zu einem Beschluß um Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von Dreiviertel der vertretenen Ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, genehmigt das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan und beschließt über Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnis-Protokoll aufgenommen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen einem Ordentlichen Mitglied angehören.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl des Vorstandes für die folgende Amtszeit. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erarbeitet Leitlinien und Schwerpunkte im Sinne der Ziele nach § 2.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Ein Beschluß kann auch wirksam gefaßt werden, wenn der Gegenstand bei der Einberufung nicht bezeichnet war. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluß wird mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In Einzelfällen können Beschlüsse schriftlich gefaßt werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und über eine Geschäftsordnung beschließen.

§12 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann fachliche und/ oder regionale Arbeitsgruppen einrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien für die Besetzung und Arbeit von Arbeitsgruppen beschließen. Sie kann bestehende Arbeitsgruppen auflösen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß es, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe das verlangt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Ist weniger als die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend, wird die Auflösung von einer weiteren Mitgliederversammlung beschlossen, die innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlußfähig; hierauf muß in der Einladung hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der CIPRA-Deutschland an den Deutschen Alpenverein e. V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zur Förderung von Natur und Kultur im Alpenraum zu verwenden haben.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.07.2000 in Kraft.